



Kreis Viersen • Rathausmarkt 3 • 41747 Viersen

Bezirksregierung Düsseldorf
Dezernat 32 – Regionalentwicklung
Postfach 30 08 65
40408 Düsseldorf

Per E-Mail an:
Dez32.Regionalplanung@brd.nrw.de

Viersen, 20.08.2024

**18. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) (Änderung der Festlegungen zu Windenergieanlagen)
Stellungnahme des Kreises Viersen im Rahmen der Beteiligung gemäß § 9 ROG in Verbindung mit § 13 LPIG NRW**

Sehr geehrter Herr Weiß,
sehr geehrte Damen und Herren,

haben Sie vielen Dank für die Beteiligung an der Erstellung der 18. Regionalplanänderung und die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Zu den vorgelegten Unterlagen nehme ich wie folgt Stellung:

Grundsätzliches:

Der Kreis Viersen begrüßt ausdrücklich die Bemühungen der Landesregierung sowie der Regionalplanungsbehörden zum Ausbau der Windenergie durch Schaffung der entsprechenden rechtlichen Grundlagen.

Es ist unstrittig, dass der Ausbau der erneuerbaren Energien ein wesentlicher Baustein für die Erreichung der Klimaschutzziele ist. Der Kreis Viersen verfügt über eine Klimastrategie sowie ein integriertes Klimaschutzkonzept, welches gemeinsam mit sechs kreisangehörigen Städten und Gemeinden erarbeitet wurde und aktuell umgesetzt wird. Mit dem Konzept möchten wir in interkommunaler Kooperation

Rathausmarkt 3
41747 Viersen
02162 39-1006

landrat@kreis-viersen.de
www.kreis-viersen.de

unserer Verantwortung vor Ort gerecht werden und den lokalen Beitrag zur Erreichung des 1,5-Grad-Ziels leisten.

Betrachtung der Flächenbeiträge:

Der Kreis Viersen begrüßt die zeitnahe Umsetzung der bundesrechtlichen Vorgaben in Bezug auf die Flächenbeitragswerte sowie die damit verbundene Zielsetzung zum beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien. Die Verlagerung der räumlichen Steuerung auf die Ebene der Regionalplanung wird aufgrund der in der Vergangenheit erkennbar unsicheren Rechtslage bei Planungen auf der Grundlage des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB sowohl für die Städte und Gemeinden als Träger der kommunalen Planungshoheit als auch für die Genehmigungsbehörden begrüßt. Gleichzeitig bleibt die Möglichkeit kommunaler Positivplanungen für Windenergieanlagen – auch im Interesse der kreisangehörigen Städte und Gemeinden – weiterhin erhalten.

Der für die Planungsregion Düsseldorf vorgesehene Mindestflächenwert für Windenergiebereiche liegt bei 4.151 ha. Dies liegt weit oberhalb der 2.265 ha Windenergiebereiche, die im RPD bereits heute gesichert sind. Innerhalb des Kreises Viersen sind derzeit circa 394 ha als Windenergiebereiche (WEB) und weitere 132 ha als Windenergievorbehaltsbereiche (WEVB) – in Summe 526 ha – im derzeit noch gültigen RPD festgelegt. Dies entspricht einem Anteil an der Kreisfläche von circa 1 %. Durch die kreisangehörigen Städte und Gemeinden sind rund 564 ha durch kommunale Planungen ausgewiesen, wovon rund 337 ha außerhalb der WEB und WEVB des Regionalplans liegen. Der Kreis Viersen leistet somit bereits zum aktuellen Zeitpunkt einen insgesamt Flächenbeitrag im Umfang von circa 863 ha. Dies entspricht einem Anteil an der Kreisfläche von circa 1,5 %.

Der Kreis Viersen hat in seiner Stellungnahme vom 07.09.2023 zur frühzeitigen Unterrichtung sowie zum Scoping im Rahmen der Grundlagenermittlung gefordert, bereits gesicherte Gebiete des geltenden Regionalplans und der Flächennutzungspläne der Kommunen in die anstehende Änderung des Regionalplans aufzunehmen und dabei auch Gebiete aufzunehmen, die gemäß der Potenzialstudie des Landes nicht als Potenzialflächen ausgewiesen sind. Mit dem vorliegenden Entwurf konnten von den 526 ha WEB und WEVB rund 413 ha und damit circa 80 % weiterhin als WEB dargestellt werden. Hierzu ist anzumerken, dass durch die nunmehr erfolgte Festlegung der WEB als sogenannte „Rotor-außerhalb-Flächen“ in Ziel 2 des Kapitels 5.5.2 die Rotoren von Anlagen, deren Mastfuß innerhalb eines WEVBs liegt, bis zu 75 m außerhalb der WEB noch Vorrang vor anderen raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen haben. Die Festlegung und damit die erfolgte Klarstellung in der künftigen Anwendung des Regionalplans wird ausdrücklich begrüßt.

Darüber hinaus sollen ausweislich der Unterlagen rund 388 ha neue WEB festgelegt werden, was einer effektiven Zunahme der Bereiche von vormals 526 ha um 275 ha auf 801 ha und damit einem Anteil von 1,42 % der Kreisfläche entspricht. Dabei wurde ein zusätzlicher Anteil von rund 142 ha der kommunalen Planungen in die WEB mit aufgenommen. So haben neben der Regionalplanungsbehörde auch die Städte und Gemeinden im Kreis Viersen mit zum Teil erheblichem Aufwand Flächen für die Windenergie planerisch gesichert. Insofern wird begrüßt, dass diese Leistung anerkannt wird und im Rahmen der Festlegungen von Windenergiebereichen auf der Ebene der Regionalplanung Berücksichtigung gefunden hat. So hatte der Kreis Viersen – im Sinne einer beschleunigten Energiewende und im Sinne eines Bestands- bzw. Vertrauensschutzes – bereits gefordert, vor allem auch solche kommunalen Planungen und im Regionalplan bereits gesicherte WEB und WEVB mit aufzunehmen, in denen bereits vielfach konkrete Projektierungen für Windenergieanlagen geplant sind.

Insgesamt leistet der Kreis Viersen auf Basis des vorliegenden Entwurfs im Umfang von 801 ha WEB seinen Beitrag zur Erreichung der Flächenziele nach Ziel 10.2-2 des LEP NRW im Umfang von circa 1,42 %.

Zusammen mit den vorhandenen kommunalen Positivplanungen außerhalb der WEB (circa 195 ha) erhöht sich der Flächenbeitrag auf gut 996 ha – also ca. 1,8 % der Flächen im Kreis Viersen. Dies entspricht in etwa dem in § 3 WindBG geforderten Flächenbeitragswert für NRW zum 31. 12.2032 nach Anlage zu § 3 Abs. 1 WindBG.

Aus Sicht des Kreises Viersen wird ausdrücklich begrüßt, dass dabei eine Inanspruchnahme von Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) und Bereichen zum Schutz der Natur (BSN) trotz der vorgenommenen Streichungen im Ziel zu Kapitel 5.5.1 auf dem Gebiet des Kreises Viersen vermieden werden konnte.

Naturschutz, Landschaftspflege und Artenschutz:

Bestandskraft des Landschaftsplanes „Grenzwald / Schwalm“

Zunächst wird darauf hingewiesen, dass der zum Zeitpunkt der frühzeitigen Unterrichtung gemäß § 9 Abs. 1 ROG und des Scopings gemäß § 8 Abs. 1 ROG noch in Aufstellung befindliche Landschaftsplan „Grenzwald/Schwalm“ des Kreises Viersen am 28.03.2024 in Kraft getreten ist. Die Vektordaten der Schutzgebiete wurden bereits Ende September 2023 der Regionalplanungsbehörde übersandt.

Textliche Festlegungen der 18. RPD-Änderung aus naturschutzfachlicher Sicht

In der 18. Änderung des RPD wurden die BSN aufgrund ihrer Wertigkeit für den Naturschutz, das Naturerleben, den Landschaftsschutz und die Erholung als Ausschlusskriterium definiert und bei Neufestlegungen von WEB ein Abstandsbereich von 75 m zu den BSN berücksichtigt. Dieser Ausschluss der BSN auf Ebene des Regionalplans im Kreis Viersen wird ausdrücklich begrüßt. Die BSN umfassen die ökologisch wertvollen Bereiche in der Planungsregion sowie die Kernflächen des Biotopverbundes. Mit der Aufstellung des Landschaftsplans „Grenzwald/Schwalm“ hat der Kreis Viersen – unter Einbeziehung seines fachlichen Auslegungsspielraums – die konkreten Schutzgebietsfestsetzungen im westlichen Kreisgebiet bereits an die BSN als Ziele der Raumordnung des 2018 überarbeiteten Regionalplans angepasst. Im überwiegenden Kreisgebiet steht die Anpassung der Landschaftsplanung noch aus.

Die Streichung des bisherigen Ziels 1 birgt daher das Risiko, dass BSN-Flächen des Regionalplans, die aufgrund ihrer Qualität fachlich naturschutzwürdig sind, aber bislang aus zeitlichen Gründen noch nicht als Naturschutzgebiete festgesetzt wurden, potentiell für eine Überplanung als Flächen für die Windenergie durch die kommunale Bauleitplanung in Anspruch genommen werden. Entgegen der in der Planbegründung getroffenen Annahme stehen der Inanspruchnahme solcher Flächen für kommunale Windenergiegebiete unter Umständen keine fachrechtlichen Regelungen entgegen.

Zudem ist fraglich, inwieweit gegebenenfalls entgegenstehende fachrechtliche Regelungen nicht aufgrund des nach § 2 EEG gegebenen überragenden öffentlichen Interesses überwunden werden könnten. In Anbetracht der verbindlichen Zielvorgaben des LEP übersteigenden Gesamtfläche der im Planentwurf für die Planungsregion Düsseldorf festgelegten WEB (+17 %) sowie in Hinblick auf die Funktion des RPD als Landschaftsrahmenplan, der gemäß § 10 Abs. 1 BNatSchG die überörtlichen Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes konkretisiert, wird angeregt, das bisherige Ziel 1 bezüglich des Ausschlusses der BSN beizubehalten und – entsprechend der Vorgehensweise der 18. Änderung des RPD im Kreis Viersen – auch auf kommunaler Ebene eine Inanspruchnahme der BSN für raumbedeutsame Windenergiegebiete auszuschließen.

Mit Ziel 2 wird Rotoren von Windenergieanlagen gegenüber anderen Festlegungen des Regionalplans im Umkreis von 75 m um die WEB herum ein Vorrang eingeräumt. Der in der Erläuterung zu Ziel 2 getroffenen

Annahme, dass – sofern Flügel von Windenergieanlagen unter die Regelung von Z 2 Satz 3 fallen – regionalplanerisch davon ausgegangen wird, dass diese mit den Funktionen und Nutzungen des angrenzenden Vorranggebietes vereinbar sind, kann in Bezug auf eine Überlagerung von BSN durch die Rotorbereiche nicht gefolgt werden, da von Windenergieanlagen grundsätzlich ein hohes Störpotential auf die naturschutzfachlich sensiblen Gebiete ausgeht. In diesen Fällen wird der Windenergie mit dem Ziel 2 entsprechend Z 2 Satz 3 Halbsatz 2 ein überwiegendes Gewicht eingeräumt. Es wird daher angeregt, in der Erläuterung zu Ziel 2 eine entsprechende Differenzierung vorzunehmen und auszuführen, weshalb auch in Bezug auf die BSN eine Vereinbarkeit angenommen wird oder andernfalls den explizit eingeräumten Vorrang in Bezug auf die Rotorüberstreichung zu begründen.

Das Ziel 3 stellt eine abschließende Auflistung möglicher Minderungsmaßnahmen dar, die – soweit erforderlich – im Rahmen der Genehmigung von Windenergieanlagen festzulegen sind. Hier stellt sich die Frage, inwieweit ggf. neue Erkenntnisse und Fortschreibungen des Maßnahmenkataloges des LANUV, auf dem die Festlegungen des Regionalplans basieren, zukünftig berücksichtigt werden können. Sofern dies mit den gesetzlichen Vorgaben vereinbar ist, sollte im Rahmen des Ziels die Möglichkeit eröffnet werden, neue durch das LANUV entwickelte Maßnahmen auf der Genehmigungsebene berücksichtigen zu können, ohne zunächst die festgelegten Maßnahmen im Regionalplan durch ein eigenständiges Änderungsverfahren entsprechend erweitern zu müssen. Sollten auf Genehmigungsebene Fledermausquartiere und Vorkommen von z. B. großer Abendsegler und Rauhaufledermaus festgestellt werden bzw. bekannt sein, sollte zudem die Möglichkeit eröffnet werden, auch erweiterte Abschaltzenarien als Vermeidungs- und Minderungsmaßnahme anordnen zu können.

Zeichnerische Festlegungen der 18. RPD-Änderung aus naturschutzfachlicher Sicht

Bei der Gesamtbetrachtung der im Kreis Viersen beabsichtigten Festlegungen ist festzustellen, dass die in der offenen Agrarlandschaft geplanten WEB insbesondere im Raum Willich, aber auch im Bereich Brüggen und Viersen, Flächen mit bereits bekannten Vorkommen von Kiebitz und Feldlerche überlagern. Dies betrifft die WEB Brü04, Vie02, Wil03-Mee03A&B sowie Wil04-Kaa01 (s. Fundortkataster des LANUV @LINFOS). Bei diesen Flächen ist von einem anlagebedingten Vergrämungseffekt auf die planungsrelevanten Arten auszugehen, da diese Arten ein Meideverhalten aufgrund des Silhouetteneffektes von Windenergieanlagen zeigen. Es wird angeregt, dem Vermeidungsgrundsatz folgend, bereits in der 18. Änderung des RPD durch eine optimierte Flächenabgrenzung bei der Festlegung der WEB die im Fundortkataster des LANUV geführten Vorkommenflächen zu berücksichtigen und so die Wahrscheinlichkeit einer Beeinträchtigung der planungsrelevanten Arten zu minimieren.

Allgemein ist bei den zeichnerischen Festlegungen festzustellen, dass geschützte Landschaftsbestandteile, entsprechend des in der Begründung zum Planentwurf festgelegten Ausschlusskriteriums, aus den Windenergiebereichen ausgestanzt werden. In diesem Zusammenhang werden jedoch ausschließlich die über die Landschaftspläne festgesetzten geschützten Landschaftsbestandteile berücksichtigt. Geschützte Landschaftsbestandteile, die gesetzsunmittelbar gesichert werden, wie z. B. Alleen, Hecken ab 100 m Länge und Wallhecken sowie mit öffentlichen Mitteln geförderte Anpflanzungen und Kompensationsflächen, werden nicht berücksichtigt. Die Festlegungen der WEB sind hinsichtlich einer Überschneidung von gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteilen zu überprüfen und entsprechend des dem Kriterium in der Planbegründung beigemessenen Gewichtes zu berücksichtigen. Vektordaten zu gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteilen stehen über das Alleenkataster des Landes sowie in Bezug auf geförderte Maßnahmen und Kompensationsflächen, die die Tatbestandsvoraussetzungen des § 39 Abs. 1 LNatSchG NRW erfüllen, bei den Kreisen zur Verfügung. Für das Gebiet des Kreises Viersen können die entsprechenden Daten bereitgestellt werden. Die Kompensationsflächen liegen zudem als Open Data vor.

Die bislang in den Abgrenzungen der WEB-Plangebiete berücksichtigten geschützten Landschaftsbestandteile werden parzellenscharf ausgeschnitten, wodurch erhebliche Umweltauswirkungen in der Strategischen Umweltprüfung ausgeschlossen werden. Geschützte Landschaftsbestandteile stellen wertvolle ökologische Strukturen in der Landschaft dar – nicht nur in Bezug auf das Landschaftsbild, sondern insbesondere auch als Lebensstätten, Refugial- und Trittsteinbiotope. Teilweise kann eine komplette Umschließung von geschützten Landschaftsbestandteilen durch einen WEB verzeichnet werden (z. B. Wil03-Mee03-B oder Vie04). Es wird angeregt, etwaige Beeinträchtigungen auf geschützte Landschaftsbestandteile, die sich aus dem Ziel 2 und der maßstabsbedingten Parzellenunschärfe der räumlichen Festlegungen des Regionalplans ergeben, in der Umweltprüfung zu betrachten.

Zu den einzelnen Flächenausweisungen nehme ich naturschutzfachlich wie folgt Stellung:

Kem01-A & Kem01-B

Die WEB liegen innerhalb des Geltungsbereichs des Landschaftsplans Nr. 8 „Kempener Lehmplatte“. Schutzgebiete oder –objekte sind nicht betroffen. Vorkommen von Feldlerchen und Kiebitzen sind bekannt. Auf dem Flurstück Gemarkung St. Hubert, Flur 15, Flurstück 35 befindet sich eine auf Feldlerchen ausgerichtete CEF-Maßnahme. Es ist sicherzustellen, dass die CEF-Maßnahme in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt wird. Es wird darauf hingewiesen, dass entgegen der Darstellung in Anhang D der Begründung nicht nur zwei, sondern bereits fünf Windenergieanlagen innerhalb des WEB Kem01-A bestehen.

Nie01-A-01 (nördlich A52, Niederkrüchten Elmpt)

Der WEB liegt innerhalb des über den Landschaftsplan „Grenzwald/Schwalm“ festgesetzten Landschaftsschutzgebietes L12 „Grenzwald Elmpt“. Der zu Natura 2000-Gebieten vorgesehene Puffer von 375 m wird hier aufgrund des Status als Bestandsbereich im RPD 2018 zu dem westlich angrenzenden Vogelschutzgebiet DE-46-04-301 „Schwalm-Nette-Platte mit Grenzwald und Meinweg“ deutlich unterschritten. Zudem liegt der Windenergiebereich innerhalb einer für den Bau der BAB 52 von der Anschlussstelle Elmpt bis zur deutsch-niederländischen Grenze festgelegten Kompensationsfläche (Umbau von Nadelwald in Laubwald). Es wird darauf hingewiesen, dass in dem Bereich der WEB-Festlegung Vorkommen des Ziegenmelkers bekannt sind (s. Fundortkataster des LANUV @LINFOS). Darüber hinaus sind dem Kreis Viersen Vorkommen von Wespenbussard und Baumfalke in dem Gebiet bekannt.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass unmittelbar nördlich des WEB der Friedwald Elmpt anschließt und östlich der Bau der neuen Anschlussstelle Elmpt zur Erschließung des geplanten Industrie- und Gewerbeparks vorgesehen ist. Die Planungen für den Industrie- und Gewerbepark sowie die Verlegung der Anschlussstelle Elmpt finden im Rahmen der kumulativen Prüfung der FFH-Verträglichkeit noch keine Berücksichtigung. Die Prüfung der kumulativen Pläne / Projekte erstreckt sich ausschließlich auf die im Umfeld gelegenen Plangebiete der 18. Änderung des Regionalplans Düsseldorf. Hier wird bereits festgestellt, dass eine kumulative Wirkung nicht ausgeschlossen werden kann und kumulationsvermeidende Maßnahmen vorzusehen sind.

Die beabsichtigte Entwicklung des ehemaligen Militärflughafens Elmpt zu einem Industrie- und Gewerbepark ist auch ein raumordnerisches Ziel des Regionalplans Düsseldorf. Insofern ist sicherzustellen, dass die beiden Planungen auch kumulativ realisierbar sind und eine Beeinträchtigung des Vogelschutzgebietes auch im Zusammenwirken der beiden Planungen ausgeschlossen werden kann. Diesbezüglich ist für die Realisierbarkeit der Planungen auch zu berücksichtigen, ob hinsichtlich der für alle Planungen erforderlichen Vermeidungs-, Minderungs-, CEF- und kumulationsvermeidenden Maßnahmen entsprechende Umsetzungsmöglichkeiten im Umfeld der Plangebiete bestehen.

Insbesondere in Hinblick auf den Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023 /2413 im Bereich Windenergie an Land und Solarenergie vom 03.04.2024, demnach für einzelne Windenergieanlagen in Beschleunigungsgebieten zukünftig keine FFH-Verträglichkeitsprüfung mehr durchgeführt werden soll, kann der Einschätzung, dass für den Bereich keine erheblichen Umweltauswirkungen vorlägen und sich die Fläche als potenzielles Beschleunigungsgebiet eigne, ohne eine gegenseitige Berücksichtigung der parallellaufenden Planverfahren nicht gefolgt werden. Es bestehen diesbezüglich Bedenken hinsichtlich der Festlegung des WEB, die durch eine kumulative Betrachtung der Planverfahren ausgeräumt werden können.

An dieser Stelle wird darauf hingewiesen, dass die bereits erforderlichen kumulationsvermeidenden Maßnahmen keine Erwähnung in dem Prüfbogen der Strategischen Umweltprüfung des WEB finden (Umweltbericht Anhang C Teil 2). Hier heißt es lediglich, dass „erhebliche Beeinträchtigungen der erhaltungszielgegenständlichen Vogelarten im Zusammenhang mit der Planung des Windenergiebereichs ‚Nie01-A_Alternative‘ unter Berücksichtigung von Minderungsmaßnahmen auszuschließen sind.“ Der Vollständigkeit halber sollte in der Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen für das Kriterium „FFH-/Vogelschutzgebiete“ ergänzt werden, dass erhebliche Beeinträchtigungen nicht nur unter Berücksichtigung von Minderungsmaßnahmen, sondern auch unter Berücksichtigung von kumulationsvermeidenden Maßnahmen auszuschließen sind.

Nie02 (ehemaliger Militärflughafen Elmpt, Shelterbereich West)

Der WEB liegt innerhalb des über den Landschaftsplan „Grenzwald/Schwalm“ festgesetzten Landschaftsschutzgebietes L12 „Grenzwald Elmpt“. Westlich befinden sich in einer Entfernung von circa 100 m das Naturschutzgebiet N15 „Alter Flughafen Elmpt“ sowie in circa 150 m Entfernung das Vogelschutzgebiet DE-46-04-301 „Schwalm-Nette-Platte mit Grenzwald und Meinweg“. Das Landschaftsschutzgebiet und das Naturschutzgebiet finden in der Strategischen Umweltprüfung bislang noch keine Berücksichtigung. Die von dem WEB ausgehenden Umweltauswirkungen werden somit nicht vollständig geprüft und bewertet. Die Strategische Umweltprüfung ist diesbezüglich um die Betrachtung der Schutzgebiete zu ergänzen.

Unmittelbar angrenzend an den WEB sind Vorkommen gesetzlich geschützter Biotope bekannt. Diesbezüglich ist darauf hinzuweisen, dass im Bereich des Flughafengeländes bei Kartierungen auch weitergehende gesetzlich geschützte Biotope festgestellt wurden, die über die im Verzeichnis des LANUV geführten Bereiche hinausgehen. Aufgrund der weitgehend ungestörten Entwicklung des Gebietes in diesem Bereich ist nicht auszuschließen, dass innerhalb des geplanten WEB weitere gesetzlich geschützte Biotope entstanden sind, die aktuell noch nicht im Verzeichnis des LANUV geführt werden. Vorkommen von Ziegenmelker und Kornweihe im Bereich des WEB bzw. in dessen Umfeld sind der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Viersen bekannt. Diesbezüglich ist festzustellen, dass die Kornweihe in der FFH-Verträglichkeitsprüfung keine Berücksichtigung findet. Die Kornweihe ist auch eine Erhaltungszielart des Vogelschutzgebietes und in Anbetracht dessen im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung zu berücksichtigen. Die FFH-Verträglichkeitsprüfung ist dahingehend zu ergänzen. Der gesamte Shelterbereich West wird für natur- und artenschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen, inkl. CEF-Maßnahmen, für den geplanten Industrie- und Gewerbepark Elmpt vorgesehen und wird im Entwurf der 61. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Niederkrüchten (konkretisiert durch den Bebauungsplan Elm-131) bereits entsprechend dargestellt. Die 61. FNP-Änderung wurde mit Verfügung vom 12.08.2024 von der Bezirksregierung, Dezernat 35, genehmigt. Die Festlegung des WEB ist nicht mit der beabsichtigten Nutzung für artenschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen vereinbar und würde die Umsetzung der für den Industrie- und Gewerbepark erforderlichen CEF-Maßnahmen an dieser Stelle ausschließen. Es bestehen insofern Bedenken hinsichtlich der Vereinbarkeit der beiden Planungen. Eine detaillierte gemeinsame Betrachtung der 18. Änderung des RPD sowie des geplanten und

auch regionalplanerisch gesicherten Industrie- und Gewerbeparks wird als unerlässlich angesehen, um eine Realisierbarkeit der beiden Planungen zu gewährleisten. Es gelten insofern die Ausführungen zu Nie01-A-01, insbesondere auch in Bezug auf die FFH-Verträglichkeitsprüfung.

Auch bei dem WEB Nie02 ist darauf hinzuweisen, dass die für die Umsetzung des WEB in Bezug auf die FFH-Verträglichkeit bereits ermittelten, erforderlichen kumulationsvermeidenden Maßnahmen in dem Prüfbogen der Strategischen Umweltprüfung (Umweltbericht Anhang C Teil 2) keine Erwähnung finden.

Nie03 (ehemalige Militärflughafen Elmpt, nordwestlich der Landebahn)

Es wird begrüßt, dass der WEB verkleinert wird und die Flächen des Nationalen Naturerbes, die Bestandteil des Naturschutzgebietes N15 „Alter Flughafen Elmpt“ sind, nicht mehr in die Festlegung des WEB einbezogen werden sollen. Der WEB Nie03 liegt innerhalb des über den Landschaftsplan festgesetzten Landschaftsschutzgebietes L12 „Grenzwald Elmpt“. Westlich, in weniger als 100 m Entfernung, befindet sich das Naturschutzgebiet N15 „Alter Flughafen Elmpt“. Circa 50 m südlich und 200 m westlich befindet sich das Vogelschutzgebiet DE-46-04-301 „Schwalm-Nette-Platte mit Grenzwald und Meinweg“. Das Landschaftsschutzgebiet und das Naturschutzgebiet finden in der Strategischen Umweltprüfung bislang noch keine Berücksichtigung. Die von dem WEB ausgehenden Umweltauswirkungen werden somit nicht vollständig geprüft und bewertet. Die Strategische Umweltprüfung ist diesbezüglich um die Betrachtung der Schutzgebiete zu ergänzen.

Unmittelbar an den WEB angrenzend befinden sich gesetzlich geschützte Biotope. Wie bereits bei Nie02, können auch hier weitere Vorkommen von gesetzlich geschützten Biotopen innerhalb der WEB-Festlegung – über die LANUV-Kartierungen hinaus – nicht ausgeschlossen werden. Weiterhin sind im Bereich der WEB-Festlegung Vorkommen des Ziegenmelkers sowie in deren Umfeld Nachweise der Kornweihe bekannt. Auch bei dem WEB NIE03 ist festzustellen, dass die Kornweihe als erhaltungszielrelevante Art in der FFH-Verträglichkeitsprüfung nicht berücksichtigt wurde. Ferner wurde auch der geplante Industrie- und Gewerbepark Elmpt bislang noch nicht berücksichtigt. Es gelten insofern die Ausführungen zu Nie02 und Nie01-A-01. Auch bei dieser Fläche ist darauf hinzuweisen, dass die für die Umsetzung des WEB in Bezug auf die FFH-Verträglichkeit bereits ermittelten, erforderlichen kumulationsvermeidenden Maßnahmen in dem Prüfbogen der Strategischen Umweltprüfung (Umweltbericht Anhang C Teil 2) keine Erwähnung finden.

Nie05-A (Landebahn im Bereich des ehemaligen Militärflughafens Elmpt)

Bei den Freiflächen um das Rollfeld unmittelbar angrenzend an den WEB handelt es sich fast vollständig um gesetzlich geschützte Biotope. Bei Betrachtung der zeichnerischen Festlegungen scheint nicht ausgeschlossen, dass sich der WEB über die befestigten Flächen der Rollbahn hinaus teilweise auch auf die angrenzenden Freiflächen erstreckt und die Bereiche, in denen noch keine gesetzlich geschützten Biotope in dem Kataster des LANUV geführt werden, als „Ausläufer“ mit nur wenigen Metern Breite miteinbezieht. Hinsichtlich dieser etwaigen Überplanung der nicht versiegelten Freiflächen abseits des Rollfeldes bestehen aufgrund der Wertigkeit dieser Flächen Bedenken. Die Bedenken können ausgeräumt werden, sofern der WEB auf die versiegelten Flächen der Landebahn (hier liegen dem Kreis Viersen bekanntermaßen Anträge auf die Errichtung von Windenergieanlagen vor) beschränkt wird.

Der WEB liegt innerhalb des über den Landschaftsplan „Grenzwald/Schwalm“ festgesetzten Landschaftsschutzgebietes L12 „Grenzwald Elmpt“. Westlich in circa 100 m Entfernung liegt das Naturschutzgebiet N15 „Alter Flughafen Elmpt“. Unmittelbar südlich der Landebahn schließt das Vogelschutzgebiet DE-46-04-301 „Schwalm-Nette-Platte mit Grenzwald und Meinweg“ an. Das Naturschutzgebiet findet in der Strategischen Umweltprüfung bislang noch keine Berücksichtigung. Die von dem WEB ausgehenden Umweltauswirkungen werden somit nicht vollständig geprüft und bewertet. Die Strategische Umweltprüfung ist diesbezüglich um die Betrachtung der Schutzgebiete zu ergänzen. Es

wird zudem darauf hingewiesen, dass Vorkommen von Uhu, Ziegenmelker und Kornweihe bekannt sind. Auch bei dem WEB NIE05-A ist festzustellen, dass die Kornweihe als erhaltungszielrelevante Art in der FFH-Verträglichkeitsprüfung nicht berücksichtigt wurde. Ferner wurde auch der geplante Industrie- und Gewerbepark Elmpt bislang noch nicht berücksichtigt. Es gelten insofern die Ausführungen zu Nie01-A-01 und Nie02. Auch bei dieser Fläche ist darauf hinzuweisen, dass die für die Umsetzung des WEB in Bezug auf die FFH-Verträglichkeit bereits ermittelten, erforderlichen kumulationsvermeidenden Maßnahmen in dem Prüfbogen der Strategischen Umweltprüfung (Umweltbericht Anhang C Teil 2) keine Erwähnung finden. Es bestehen keine Bedenken, sofern die FFH-Verträglichkeitsprüfung und die Strategische Umweltprüfung um die Betrachtung der zuvor genannten Punkte ergänzt werden.

Sch01-Net05

Basierend auf Kartierungen sind innerhalb des WEB Flugaktivitäten und im weiteren Umfeld Quartiere von Fledermäusen bekannt. Planungsrelevante Arten wie z. B. Mäusebussard und Waldohreule kommen ebenfalls in den umliegenden Waldbereichen vor. Es wird ein mögliches artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial gesehen, das erst auf Genehmigungsebene abschließend geprüft werden kann.

Sch04

Der WEB liegt innerhalb des Geltungsbereichs des am 28.03.2024 in Kraft getretenen Landschaftsplans „Grenzwald/Schwalm“. Der Landschaftsplan setzt hier das Landschaftsschutzgebiet L14 „Schwalmtal“ fest. Es wird darauf hingewiesen, dass südwestlich des WEB, in einer Entfernung von wenigen Metern, eine festgesetzte Kompensationsfläche liegt. Zudem sind im weiteren Umfeld des WEB Vorkommen von Rotmilan und Wespenbussard als Nahrungsgast und Durchzügler bekannt. Aufgrund der Lage innerhalb des Waldbereichs und der auf Grundlage von Kartierungen bekannten Vorkommen windenergiesensibler und planungsrelevanter Arten im weiteren Umfeld des WEB wird hier ein mögliches artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial gesehen, das erst auf der Genehmigungsebene abschließend geprüft werden kann.

Sch05 A-C

Die WEB liegen innerhalb des Geltungsbereichs des rechtsverbindlichen Landschaftsplans „Grenzwald/Schwalm“. Der Landschaftsplan setzt hier das Landschaftsschutzgebiet L14 „Schwalmtal“ fest. Zudem befindet sich in einer Entfernung von 75 m das Naturschutzgebiet N12 „Ungerather Wäldchen“. Das Naturschutzgebiet findet in der Strategischen Umweltprüfung bislang noch keine Berücksichtigung. Die von dem WEB ausgehenden Umweltauswirkungen werden somit nicht vollständig geprüft und bewertet. Die Strategische Umweltprüfung ist diesbezüglich um die Betrachtung des Naturschutzgebietes zu ergänzen.

Im Bereich der WEB Sch05_A-C sind zudem auf Grundlage von Kartierungen Vorkommen von Rotmilan, Schwarzmilan und Wespenbussard als Nahrungsgäste und Durchzügler bekannt. Innerhalb der Teilflächen B und C sind weiterhin Vorkommen von Fledermäusen bekannt und im Bereich der Teilfläche C Brutvorkommen von Uhu, Habicht, Waldschnepfe und Mäusebussard nachgewiesen. Angrenzend an die Teilfläche Sch05-A befindet sich zudem eine für den Ausbau der BAB 52 festgesetzte Kompensationsfläche.

Aufgrund der Lage innerhalb des Waldbereichs und der auf Grundlage von Kartierungen bekannten Vorkommen windenergiesensibler und planungsrelevanter Arten im weiteren Umfeld des WEB wird hier ein mögliches artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial gesehen, das erst auf der Genehmigungsebene abschließend geprüft werden kann.

Sch06 & Sch07

Die WEB liegen innerhalb des Geltungsbereichs des am 28.03.2024 in Kraft getretenen Landschaftsplans

„Grenzwald/Schwalm“. Der Landschaftsplan setzt hier das Landschaftsschutzgebiet L14 „Schwalmtal“ fest. In dem Bereich sind auf Grundlage von Kartierungen Vorkommen von u. a. Feldlerche, Waldohreule, Mäusebussard, Rotmilan sowie verschiedener Fledermausarten bekannt. In dem teilweise durch den WEB Sch06 überlagerten Waldbereich befindet sich zudem ein Horststandort des Mäusebussards. Aufgrund der bekannten Vorkommen planungsrelevanter Arten wird hier ein mögliches artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial gesehen, das erst auf der Genehmigungsebene abschließend geprüft werden kann.

Tön04-Vie01

Der WEB liegt innerhalb des Geltungsbereichs des rechtsverbindlichen Landschaftsplans Nr. 6 „Mittlere Niers“. Der Landschaftsplan setzt hier das Landschaftsschutzgebiet LP6_2.2.5 „Flöthbach“ fest. Es handelt sich um eine reichstrukturierte Niederungslandschaft in einem überwiegend stark ackerbaulich geprägten Bereich. In den umliegenden Waldflächen ist ein Brutvorkommen des Rotmilans bekannt. Aufgrund der reichstrukturierten Landschaft und den vielschichtigen Lebensräumen in diesem Bereich wird hier ein mögliches Konfliktpotenzial auf der Genehmigungsebene in Bezug auf windenergiesensible und planungsrelevante Arten gesehen.

Vie02 (südlich Pütterhöfe bei Boisheim)

Der WEB liegt innerhalb des Geltungsbereichs des Landschaftsplans Nr. 7 „Bockerter Heide“. Schutzgebiete oder –objekte sind nicht betroffen. Es wird darauf hingewiesen, dass in diesem Bereich Vorkommen von Feldlerche und Kiebitz bekannt sind (s. Fundortkataster des LANUV @LINFOS). Zudem sind der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Viersen basierend auf Kartierungen des näheren Umfeldes Flugaktivitäten von Fledermäusen sowie Vorkommen weiterer planungsrelevanter Arten, u. a. des Mäusebussards, bekannt. Gegen die Festlegung des Windenergiebereichs bestehen keine Bedenken, sofern eine Begrenzung auf die Flächen südlich der „Linder Straße“ erfolgt und die im Fundortkataster des LANUV erfassten Flächen von der Festlegung des WEB ausgenommen werden.

Vie03 (südlich der Bahntrasse, Erweiterung Boisheimer Nette)

Der WEB liegt innerhalb des Geltungsbereichs des Landschaftsplans Nr. 7 „Bockerter Heide“. Schutzgebiete oder –objekte sind nicht betroffen. Es wird darauf hingewiesen, dass in diesem Bereich basierend auf Kartierungen Vorkommen von Feldvögeln sowie Flugaktivitäten von Fledermäusen bekannt sind. Vorkommen von windenergieempfindlichen und planungsrelevanten Arten, wie u. a. dem Mäusebussard und der Waldohreule als Brutvögel sowie von Rotmilan, Waldschnepe, Wespenbussard und Weihen als Durchzügler und Nahrungsgäste sind bekannt. Aufgrund der bekannten Vorkommen planungsrelevanter Arten wird hier ein mögliches artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial auf der Genehmigungsebene gesehen, das erst auf dieser Ebene abschließend geprüft werden kann.

Vie04 (Boisheimer Nette)

Der WEB liegt innerhalb des Geltungsbereichs des Landschaftsplans Nr. 7 „Bockerter Heide“. Unmittelbar angrenzend an das Plangebiet liegen mehrere über den Landschaftsplan geschützte Landschaftsbestandteile (LP7_GL2.4.34 „Ahornwäldchen mit Eichen“, LP7_GL2.4.58 „Buchen-Eichenwald mit Birken und Pappeln“, LP7_GL2.4.59 „Wäldchen aus überwiegend Ahorn“, LP7_GL2.4.60 „Gehölzbestand aus 3 Stieleichen, 2 Rotbuchen, 7 Kiefern, 1 Birke“). Das Plangebiet überlagert zudem einen nach § 39 Abs. 1 LNatSchG NRW gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteil. Während die geschützten Landschaftsbestandteile aus der Abgrenzung des WEB ausgenommen wurden und somit aus der Umweltprüfung entfallen sind, ist der gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteil, der von dem WEB überlagert wird, im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung nicht berücksichtigt worden (s. Anhang C, Teil 3). Für eine vollständige Bewertung der Umweltauswirkungen ist der Umweltbericht daher um die Betrachtung des gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteils als Trittsteinbiotop und seiner

ökologischen Funktion zu ergänzen.

Im Bereich des WEB sind Vorkommen von u. a. Feldlerche und Kiebitz bekannt. Zudem wurden im Bereich zwischen der Bahnlinie und der Boisheimer Straße rotierende CEF-Maßnahmen festgesetzt. Weiterhin sind basierend auf Kartierungen Flugaktivitäten von Fledermäusen innerhalb des WEB sowie Vorkommen windenergieempfindlicher und planungsrelevanter Arten, wie Mäusebussard und Waldohreule als Brutvögel sowie von Rotmilan, Waldschnepfe, Wespenbussard und Weihen als Durchzügler und Nahrungsgäste bekannt.

Gegen die Festlegung des Windenergiebereichs bestehen keine Bedenken, solange die Strategische Umweltprüfung um die Betrachtung des gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteils erweitert wird und spätestens auf Genehmigungsebene bei der konkreten Standortwahl einzelner Windenergieanlagen die etablierten, rotierenden CEF-Maßnahmen berücksichtigt werden.

Wil01

Der WEB liegt innerhalb des Geltungsbereichs des Landschaftsplans Nr. 9 „Willicher Lehmplatte“. Schutzgebiete oder –objekte des Landschaftsplans sind nicht betroffen. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass auf der Fläche eine Kompensationsmaßnahme (Gehölz mit Grünland) festgesetzt ist, die dem Schutz als gesetzlich geschützter Landschaftsbestandteil nach § 39 Abs. 1 Nr. 3 LNatSchG NRW unterliegt. Es bestehen keine Bedenken gegen die Festlegung des WEB, sofern die festgesetzte Kompensationsfläche aus der Abgrenzung des WEB herausgenommen wird und die Umweltprüfung um die Betrachtung des gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteils ergänzt wird.

Wil03-Mee03-B

Der WEB liegt innerhalb des Landschaftsplans Nr. 9 „Willicher Lehmplatte“ und umschließt im westlichen Randbereich vollständig den über den Landschaftsplan festgesetzten geschützten Landschaftsbestandteil LP9_GL2.4.197. Im Nordwesten ragt der WEB in das festgesetzte Landschaftsschutzgebiet LP9_2.2.4 „Moosheide“ hinein. Es wird darauf hingewiesen, dass Vorkommen von Buntspecht, Kiebitz, Feldlerche und Mäusebussard in diesem Bereich bekannt sind. Durch die Umschließung des geschützten Landschaftsbestandteils wird hier ein mögliches artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial auf der Genehmigungsebene gesehen, das erst auf dieser Ebene abschließend geprüft werden kann.

Es wird eine Prüfung angeregt, die Abgrenzung des WEB im nordwestlichen Bereich aufgrund der Bedeutung des geschützten Landschaftsbestandteils für die Belebung des Landschaftsbildes in der ansonsten weitläufig ausgeräumten Agrarlandschaft sowie als Refugial- und Trittsteinbiotop anzupassen und den Bereich des Landschaftsschutzgebietes sowie den Bereich westlich des geschützten Landschaftsbestandteils aus der Abgrenzung des WEB herauszunehmen, um so eine vollständige Umschließung des geschützten Landschaftsbestandteils zu vermeiden.

Wil04-Kaa01

Der WEB liegt auf dem Gebiet des Kreises Viersen innerhalb des Geltungsbereichs des rechtsverbindlichen Landschaftsplans Nr. 9 „Willicher Lehmplatte“. Im Norden überlagert der WEB das Landschaftsschutzgebiet LP9_2.2.4 „Moosheide“. Das Landschaftsschutzgebiet „Moosheide“ dient u. a. dem Erhalt der Kulturlandschaft im Bereich der ländlich geprägten, historisch gewachsenen Strukturen der Ortslagen Streithöfe, Moosheide und Dickerheide mitsamt den Einzelhöfen, eingebunden in Obstwiesen im Wechsel mit hofnahen Grünländereien, gegliedert und belebt durch Baumreihen und –gruppen, Einzelbäume, Hecken und Feldgehölze sowie der durch Wiesen und Weiden in der auslaufenden Terrassenrinne der Flöth geprägten Ortslage Dickerheide für die naturbezogene Erholung des Menschen. Das Landschaftsschutzgebiet ist schmal geschnitten und grenzt im Osten an das Landschaftsschutzgebiet „Hardt“ an. An der Stelle, an der der WEB das Landschaftsschutzgebiet überlagert, weist das Gebiet eine Breite von nur circa 600 m auf und wird von der Festlegung des WEB fast vollständig durchzogen. In dieser

riegelartigen Zerschneidung wird eine Beeinträchtigung des Schutzgebietes gesehen. Bezüglich der Abgrenzung des WEB wird angeregt, diesen im Bereich des Landschaftsschutzgebiets zurückzunehmen und stattdessen Flächen außerhalb des Landschaftsschutzgebietes in die Abgrenzung einzubeziehen. Es wird ferner darauf hingewiesen, dass sich im südlichen Bereich des Landschaftsschutzgebietes, in dem der WEB dieses überlagert, eine CEF-Maßnahmenfläche für die Feldlerche befindet (Gemarkung Willich, Flur 35, Flurstück 61), die in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt werden darf.

Zur Begründung der 18. Änderung des Regionalplans Düsseldorf aus naturschutzfachlicher Sicht

In Bezug auf das Ausschlusskriterium „Landschaftsbild: Wertstufe ‚hoch‘“ wird in der Begründung darauf hingewiesen, dass der „Ausschluss inklusive Puffer“ aufgrund der hohen Bedeutung dieser Flächen für das Landschaftsbild, die Erholung und das Landschafts- und Naturerleben erfolge. Es wird jedoch kein Abstandsbereich für das Kriterium festgesetzt (S. 68). Da auch für das Kriterium „Landschaftsbild: Wertstufe ‚sehr hoch‘“ aufgrund der Weitläufigkeit der Gebiete kein Puffer festgesetzt wird, wird hier angenommen, dass es sich um einen Fehler in der Begründung handelt. Andernfalls ist der vorgesehene Abstandsbereich zu ergänzen und in Anbetracht der höheren Wertigkeit auch ein Puffer um Bereiche mit der Wertstufe „sehr hoch“ festzulegen.

Das Ausschlusskriterium „Wildnisentwicklungsgebiet“ wird unter der Kategorie „Wald“ und ohne Festlegung eines Abstandsbereichs geführt. Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 40 Abs. 1 S. 6 LNatSchG NRW Wildnisentwicklungsgebiete als Naturschutzgebiete geschützt sind. Insofern ist nach Maßgabe des Ausschlusskriteriums „Naturschutzgebiet“ bei Wildnisentwicklungsgebieten ein Puffer von 75 m zu beachten, sofern diese nicht ohnehin bereits in einem (über einen Landschaftsplan oder eine ordnungsbehördliche Verordnung) festgesetzten Naturschutzgebiet liegen.

In der Begründung des Ausschlusskriteriums „standörtliche Einzelfallaspekte – Schwalmtal & Niederkrüchten“ wird auf die „Stand Mitte Oktober 2023 in Aufstellung“ befindlichen Naturschutzgebiete Bezug genommen (Begründung S. 89). Wie bereits einleitend erwähnt, hat der Landschaftsplan „Grenzwald/Schwalm“ zwischenzeitlich Rechtsverbindlichkeit erlangt. Es handelt sich somit nicht mehr um „in Aufstellung“ befindliche, sondern um allgemeinverbindlich festgesetzte Naturschutzgebiete.

Zum Umweltbericht aus naturschutzfachlicher Sicht

Es ist festzustellen, dass der am 28.03.2024 in Kraft getretene Landschaftsplan „Grenzwald/Schwalm“ in der Strategischen Umweltprüfung noch nicht berücksichtigt wurde. Weder in den Übersichtskarten der Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete sowie der geschützten Landschaftsbestandteile noch in den Prüfbögen der einzelnen WEB-Plangebiete sind die neu abgegrenzten und neu festgesetzten Schutzgebiete- und -objekte betrachtet worden. Die Strategische Umweltprüfung ist somit für die innerhalb sowie im Einwirkungsbereich des Plangebietes des Landschaftsplans „Grenzwald/Schwalm“ liegenden WEB entsprechend zu überarbeiten. Die Vektordaten der über den Landschaftsplan festgesetzten Schutzgebiete- und -objekte liegen der Regionalplanungsbehörde bereits vor.

Bezüglich der Prüfkriterien für das Schutzgut „Landschaft“ ist nicht nachvollziehbar, weshalb dem Kriterium „landschaftsgebundene Erholung“ die Möglichkeit einer Beeinträchtigung durch die Planung grundsätzlich abgesprochen wird. Wie bereits im Rahmen der Beteiligung nach § 9 Abs. 1 ROG und des Scopings nach § 8 Abs. 1 ROG mitgeteilt, kann der Einschätzung, dass erhebliche Umweltauswirkungen bei einer Überlagerung von Landschaftsschutzgebieten grundsätzlich ausgeschlossen werden, nicht gefolgt werden. Da aufgrund von § 26 Abs. 3 BNatSchG (in Kapitel 3.7.1 fälschlicher Weise als § 36 Abs. 3 BNatSchG bezeichnet) mit Festlegung der WEB die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen

sowie der zugehörigen Nebenanlagen innerhalb von Landschaftsschutzgebieten freigestellt wird, bestehen somit auf Ebene der Genehmigungsplanung keine Steuerungsmöglichkeiten zur Sicherung der wertgebenden Bereiche aufgrund der Schutzgebietsausweisungen mehr. Ferner erfolgte über das Windenergieflächenbedarfsgesetz bei Beschleunigungsgebieten eine Verlagerung der Untersuchung der Umweltauswirkungen von der Vorhabenebene auf die vorgelagerte Planungsebene. Umso wichtiger ist daher eine vollumfängliche Betrachtung der Umweltbelange auf Ebene der Regionalplanung. Eine rein nachrichtliche Übernahme der Landschaftsschutzgebiete bildet die mit der 18. Änderung des Regionalplans Düsseldorf verbundenen, voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen nicht vollumfänglich ab. Insofern ist im Rahmen der Ausweisung der WEB zu überprüfen, inwieweit eine Beeinträchtigung des jeweils betroffenen Landschaftsschutzgebietes in seinen für die Unterschutzstellung maßgeblichen Schutzzwecken vorliegt. Erst dann können fachlich betrachtet erhebliche Beeinträchtigungen dieses Kriteriums und somit erhebliche Umweltauswirkungen ausgeschlossen werden und – sofern festgestellt wird, dass das Schutzgebiet nicht in seinem maßgeblichen Schutzzweck beeinträchtigt wird – Windenergiebereiche auch in Landschaftsschutzgebieten ausgewiesen werden. Eine Beeinträchtigung wird diesbezüglich insbesondere im Bereich des WEB Wil04-Kaa01 gesehen.

Ferner ist für die Bewertung des Schutzgutes „Landschaft“ auch eine Betrachtung der gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteile erforderlich (s. hierzu auch Ausführungen unter „Zeichnerische Festlegungen“). Insbesondere sind die gesetzlich geschützten Alleen sowie die bei den Kreisen vorliegenden geometrisch erfassten gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteile hinsichtlich einer Beeinträchtigung zu prüfen.

Bezüglich des Kriteriums „geschützte Landschaftsbestandteile“ wird zudem darauf hingewiesen, dass mit dem Landschaftsplan „Grenzwald/Schwalm“ neben zeichnerisch abgegrenzten Objekten erstmalig auch ein typisierter Schutzansatz im Kreis Viersen eingeführt wurde. Die entsprechenden typisierten Elemente (wie z. B. Feldgehölze, Streuobstwiesen und Baumreihen) werden ausschließlich textlich definiert. Es ist somit durchaus möglich, dass auch innerhalb der im Planentwurf festgelegten WEB im Geltungsbereich des Landschaftsplans „Grenzwald/Schwalm“ eine Überlagerung der typisiert geschützten Landschaftsbestandteile erfolgt. Diese Elemente sind in der nachfolgenden Genehmigungsplanung verbindlich zu beachten. Auf Ebene der Regionalplanung ist eine vollumfängliche Abbildung der Umweltauswirkungen aufgrund des typisierten Schutzansatzes für das westliche Gebiet des Kreises Viersen jedoch nicht möglich.

Hinsichtlich der Prüfung kumulativer Beeinträchtigungen der Natura 2000-Gebiete wird angeregt, bei den im Raum Niederkrüchten-Elmpt vorgesehenen WEB bereits frühzeitig den geplanten Industrie- und Gewerbepark Elmpt zu berücksichtigen und die beiden Planungen hinsichtlich ihrer FFH-Verträglichkeit aufeinander abzustimmen.

Hinweis auf Stellungnahme des Kreises Viersen zur 2. Änderung des LEP NRW

Der Kreis Viersen hat darüber hinaus im Rahmen seiner Stellungnahme zur 2. Änderung des LEP NRW vom 25.07.2023 weitere mögliche Anwendungsfragen zu den vorgesehenen Festlegungen zur Steuerung der Windenergie dargelegt. Daneben hat der Kreis Viersen in der Stellungnahme auch seine Bedenken, Anregungen und Hinweise zum Ausdruck gebracht. Die Stellungnahme zur 2. Änderung des LEP NRW liegt der Bezirksregierung auf Grundlage der Stellungnahme des Kreises vom 07.09.2023 zur frühzeitigen Unterrichtung bereits vor (vgl. Vorlage 161/2023: [https://kis.kreis-viersen.de/sdnetrim/UGhVM0hpd2NXNFdFcExjZaGuyGTwZAusJ59gxWzIB-j6pHOJAwEi9bacpWCGw5Wj/Stellungnahme des Kreises Viersen zur Aenderung LEP NRW.pdf](https://kis.kreis-viersen.de/sdnetrim/UGhVM0hpd2NXNFdFcExjZaGuyGTwZAusJ59gxWzIB-j6pHOJAwEi9bacpWCGw5Wj/Stellungnahme%20des%20Kreises%20Viersen%20zur%20Aenderung%20LEP%20NRW.pdf))

Es wird darum gebeten, die Passagen zu den für die Steuerung von Windenergieanlagen relevanten Zielen und Grundsätzen im Rahmen des weiteren Verfahrens zur 18. Änderung des Regionalplans ergänzend zu berücksichtigen.

Verkehrsanlagen in der Baulast des Kreises Viersen:

Zur o.g. Planung wird Folgendes angemerkt:

Die Vorrangflächen werden zum Teil in der Nähe von Kreisstraßen ausgewiesen. Es muss erwartet werden, dass sich die Wirkungsflächen von Eisfall und Eiswurf mit Kreisstraßenflächen überlagern. Im Weiteren muss berücksichtigt werden, dass die Anlagen so konzipiert werden, dass der Eiswurf und der Eisfall auf Kreisstraßen ausgeschlossen werden. Ferner müssen im Zuge der Genehmigungsverfahren Abstimmungen mit dem Kreis Viersen als Straßenbaulastträger erfolgen bzw. Genehmigungen eingeholt werden, soweit Kreisstraßen (Zufahrten, Zuleitungen, Antransport und Baumschutz) betroffen sind.

Bevölkerungsschutz – Brandschutz:

Aus brandschutztechnischer Sicht bestehen keine Bedenken. Da die Windenergieanlagen als Sonderbau gemäß BauO NRW bewertet werden, wird die Brandschutzdienststelle beim Kreis Viersen im Genehmigungsverfahren der einzelnen WEA beteiligt und kann dort die Anforderungen festlegen.

Die vorliegende Stellungnahme des Kreises Viersen ergeht vorbehaltlich der noch ausstehenden Beratung in den politischen Gremien des Kreises Viersen im September 2024.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Coenen